

Reglement über die kostenlose bzw. gebührenreduzierte Nutzung gemeindeeigener Räume durch einheimische Vereine und Veranstalter

Vom Kleinen Landrat am 22. Februar 2011 erlassen
(Stand am 22. Februar 2011)

Art. 1

Vereine Jedem im Davoser Vereinsregister eingetragenen Verein mit nicht kommerzieller Zwecksetzung wird auf Gesuch einmal pro Kalenderjahr für max. einen Tag ein für die entsprechende Veranstaltung geeigneter gemeindeeigener Raum gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

Art. 2

Vorausset- Einem Verein wird ein geeigneter Raum zur Verfügung gestellt, wenn er folgende
zungen Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

- a) Eintrag im Davoser Vereinsregister seit wenigstens drei Jahren;
- b) Vereinsorganisation grundsätzlich auf ehrenamtlicher Basis;
- c) Aktives Vereinsleben in Davos.

Art. 2a

Andere In der Gemeinde Davos ansässige und hier hauptsächlich tätige Veranstalter kön-
Veranstalter nen einmal pro Kalenderjahr für max. einen Tag gemeindeeigene Räumlichkeiten für ihren Zweck verfolgende Veranstaltungen mit einer 30-prozentigen Ermässigung zum regulären Tarif buchen, sofern es sich dabei um einen öffentlich zugänglichen und keine kommerziellen Ziele verfolgenden Anlass handelt. Dabei muss es sich um einen wiederkehrenden Anlass handeln. Der Preisnachlass für den ersten Anlass wird erst bei der zweiten Buchung in Form einer entsprechenden Gutschrift gewährt und nur, wenn die zweite Veranstaltung umfangmässig mindestens gleichwertig zum ersten Anlass ist.

Art. 3

Räume Zur gebührenfreien resp. gebührenreduzierten Benutzung stehen nur gemeindeeigene Räume zur Verfügung; dies sind insbesondere:

- a) Kongresszentrum;
- b) Landratssaal;
- c) Aula Mittelschule;
- d) Mehrzweckhalle Glaris.

Wünsche betreffend einen speziellen Raum werden soweit möglich berücksichtigt.

Je nach Art der Veranstaltung und Verfügbarkeit von Räumen entscheidet die zuständige Stelle über die definitive Zuweisung des entsprechenden Raumes.

Art. 4

- Umfang der Leistungen
a) Grundsatz
- Die gebührenfreie resp. gebührenreduzierte Benutzung wird nur für vereinsinterne Anlässe oder Anlässe einheimischer Veranstalter gewährt, ausgenommen sind kommerzielle oder mehrheitlich Personen ausserhalb der Landschaft ansprechende Veranstaltungen.

Art. 5

- b) Ausstattung
- Es wird jeweils die im betreffenden Raum vorhandene technische und betriebliche Grundausstattung kostenlos resp. gebührenreduziert zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Ausstattungswünsche sind gemäss geltenden Regelungen kostenpflichtig.
- Auf- und Abbauarbeiten sowie technische Betreuung usw. sind nach geltenden Tarifen kostenpflichtig.

Art. 6

- c) Kongresszentrum
- Kommerzielle Veranstaltungen mit Wertschöpfung und Logiernächten werden vorrangig behandelt.
- Reservierungen für eine gebührenfreie resp. gebührenreduzierte Raumnutzung im Kongresszentrum stehen daher unter dem Vorbehalt nachträglicher Änderungen aufgrund kommerzieller Veranstaltungen.

Art. 7

- d) Haftung
- Die Gemeinde lehnt jede Haftung gegenüber Benutzern, Helfern und Besuchern von Veranstaltungen und deren Sachwerten ab.
- Der Verein bzw. Veranstalter haftet für Schäden, die durch die Benützung der Räumlichkeiten an Gebäude, Anlagen und Mobiliar entstehen. Allfällige Schäden sind durch die Vereinsleitung bzw. Veranstaltungsleitung unverzüglich der raumverantwortlichen Person zu melden.

Art. 8

- e) Ausnahmen
- Der Kleine Landrat kann für besondere Veranstaltungen aus wichtigen Gründen (z.B. gesamtschweizerische Veranstaltungen, grosse lokale oder regionale Bedeutung, langjährige Vereinsjubiläen) Ausnahmen von diesem Reglement gewähren.

Art. 9

- Verfahren und Zuständigkeit
- Die Bereitstellung des Raumes erfolgt nur auf Antrag durch den Verein bzw. Veranstalter.
- Das Gesuch ist mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Veranstaltungsdatum schriftlich bei der für den gewünschten Raum zuständigen Stelle einzureichen.
- Dem Gesuch ist das Konzept der geplanten Veranstaltung beizulegen.
- Wenn die Berechtigung fraglich ist oder von der zuständigen Stelle verneint wird, entscheidet der Kleine Landrat abschliessend.

Art. 10

Mietverträge Wenn ein Raum zur Verfügung gestellt wird, so ist mit dem Verein bzw. dem Veranstalter von der zuständigen Stelle eine entsprechende Benutzungsvereinbarung abzuschliessen.

Der Kleine Landrat überwacht die Einhaltung dieses Reglements.

Art. 11

In-Kraft-Treten Dieses Reglement tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Es ersetzt das Reglement über die kostenlose Nutzung gemeindeeigener Räume durch einheimische Vereine vom 19. September 2006.